

LOHNTARIFVERTRAG Nr. 12

**für Arbeitnehmer/innen in den Betrieben der
Arbeitsgemeinschaft forstwirtschaftlicher Lohnunternehmer
in Niedersachsen e. V. (AfL)**

vom 10. Februar 2020

**Zwischen der Arbeitsgemeinschaft forstwirtschaftlicher
Lohnunternehmer Niedersachsen e. V.
Büsgenweg 4
37077 Göttingen**

**und der Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt,
Bundesvorstand
Olof-Palme-Straße 19
60439 Frankfurt am Main**

**gültig ab 1. Januar 2020
kündbar erstmals zum 31. Dezember 2021**

§ 1 Geltungsbereich

Der Tarifvertrag erfasst die gewerblichen Arbeitnehmer* und die zur Ausbildung für den Beruf eines Arbeiters/einer Arbeiterin Beschäftigten, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – SGB VI versicherungspflichtige Beschäftigung in der Forstwirtschaft ausüben und die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied in der AfL Niedersachsen e. V. ist und Mitglied der vertragsschließenden IG Bauen-Agrar-Umwelt sind.

§ 2 Lohntafel

1. Die Gesamtbruttostundenlöhne betragen für die nachfolgenden Lohngruppen:

Lohngruppen	ab 1. Januar 2020 Euro/Stunde	ab 1. Januar 2021 Euro/Stunde
<u>Lohngruppe 1</u> Arbeitnehmer ohne abgeschlossene Berufsausbildung zum Forstwirt,		
<u>Lohngruppe 1.1</u> die nach insgesamt vier Jahren Teilleistungen des Berufsbildes des Forstwirtes ausführen.	14,39	14,82
<u>Lohngruppe 1.2</u> die bis zu insgesamt vier Jahre Teilleistungen des Berufsbildes des Forstwirtes ausführen.	13,00	13,39
<u>Lohngruppe 1.3</u> die in der Forstwirtschaft einfache Tätigkeiten nach Anweisung und unter Anleitung ausführen		
a) bis insgesamt drei Monate Betriebszugehörigkeit,	9,85	10,14
b) nach insgesamt drei Monaten Betriebszugehörigkeit.	11,67	12,02

*Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung „Arbeitnehmer“ umfasst auch Arbeitnehmerinnen.

Lohngruppen	ab 1. Januar 2020 Euro/Stunde	ab 1. Januar 2021 Euro/Stunde
<u>Lohngruppe 2</u> Forstwirt (Ecklohn)	14,95	15,39
<u>Lohngruppe 3</u> Rottenführer	15,39	15,86
<u>Lohngruppe 4</u> Forstwirtschaftsmeister	20,18	20,78
<u>Lohngruppe 5</u> Pferdeführer im 1. Berufsjahr ab 2. Berufsjahr	13,00 16,44	13,39 16,93
<u>Lohngruppe 6</u> Technisches Personal, Handwerker	15,69	16,16
<u>Lohngruppe 6.1</u> Fahrer von Wegebaumaschinen, Kalkausbringungsgeräten, Langholzbringung	16,74	17,24
<u>Lohngruppe 6.2</u> Vollernter, Tragschlepper und Fahrer mit staatlich anerkanntem Abschluss bzw. mit langjährig erworbenen Fachkenntnissen	17,34	17,86

2. Arbeitnehmer erhalten für die Dauer der Fortbildung nach der Verordnung über die Anforderungen in der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Forstmaschinenführer/Geprüfte Forstmaschinenführerin (Forstmaschinenführer-Prüfungsverordnung - FoMaFüPrV) vom 23. Juli 2009 Lohnfortzahlung in Höhe von 70 v.H. des Stundenlohns der Lohngruppe 2 für maximal 6 Monate.
3. Arbeitnehmer erhalten nach erfolgreich abgeschlossener Fortbildung gemäß Absatz 2, mit weniger als 18 Monaten Erfahrung in den Tätigkeiten der Lohngruppe 6.2, für die Zeit der Einarbeitung auf einer Maschine der Lohngruppe 6.2, längstens für 18 Monate, den Stundenlohn der Lohngruppe 2. Fortbildungszeiten nach Absatz 2 werden nicht angerechnet.

§ 3

Ausbildungsvergütungen und Verpflegungszuschuss

1. Die Ausbildungsvergütungen betragen brutto im

	ab 01.01.2020 Euro/Monat	ab 01.08.2020 Euro/Monat	ab 01.08.2021 Euro/Monat
1. Ausbildungsjahr	675,00	750,00	785,00
2. Ausbildungsjahr	750,00	825,00	860,00
3. Ausbildungsjahr	835,00	910,00	945,00

2. Auszubildende erhalten zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 Berufsbildungsgesetz sowie für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule einen Verpflegungszuschuss in Höhe von 10,00 Euro pro Tag.

§ 4

Leistungsbezogene Entlohnung

1. Führen Arbeitnehmer Arbeiten aus, bei denen Mengenleistungen und Qualität der Arbeitsausführung mess- und abrechenbar sind, kann zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat vereinbart werden, dass solche Arbeiten gemäß Anlage 1 leistungsbezogen entlohnt werden.
2. Wird leistungsbezogen entlohnt, wird dem Arbeitnehmer für diese Zeit bei Normalleistung eine Lohnhöhe pro Stunde von mindestens 120 % seines Stundensatzes garantiert; § 5 bleibt unberührt.
3. Als Normalleistung gilt die Leistung, die von jedem geeigneten, geübten und voll eingearbeitetem Arbeitnehmer mit ordnungsgemäßem Arbeitsgerät und bei zweckmäßigem Arbeitsablauf unter Wahrung der Betriebssicherung und ohne Gesundheitsschädigung auf die Dauer im Durchschnitt erreicht und erwartet werden kann.
4. Prämien und Leistungszulagen, die nicht den Ziffern 1 bis 3 zuzuordnen sind, unterliegen den betrieblichen Vereinbarungen.
5. Zuschläge für besondere Vereinbarungen zählen nicht zu den persönlichen Leistungszulagen.

§ 5

Motorsägenentschädigung/Werkzeugentschädigung

1. Stellt der Arbeitnehmer die Motorsäge, wird zur Abgeltung der Aufwendungen eine Motorsägenentschädigung gezahlt. Die Höhe der Motorsägenentschädigung richtet sich jeweils nach dem rechnerischen Betrag der Motorsägenentschädigung in Euro/Gesamtlaufstunde gemäß der Anlage zu § 1 Absatz 1

(Motorsägenkalkulationsschema) der zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der IG BAU vereinbarten Regelung zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung vom 17. Dezember 2007 in der jeweils gültigen Fassung. Die Betriebsmittel, Alkylatsonderkraftstoff und Motorsägenkettenhaftöl, das mit dem „Blauen Umweltengel“ gekennzeichnet sein muss, wird durch den Arbeitgeber gestellt. Der in Satz 2 genannte Entschädigungsbetrag ist um die Nr. 3.4 und 4.3 der Anlage zur Regelung zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung zu kürzen; die sich ergebende Motorsägenentschädigung wird als Anhang 1 zu diesem Tarifvertrag als Detailbeschreibung einschließlich Motorsägenkalkulationsschema nachrichtlich angefügt.

2. Setzt ein Arbeitnehmer seine eigene Motorsäge bei Holzerntearbeiten ein, erhält er als Entschädigung 46 v.H. des sich aus Absatz 1 ergebenden Entschädigungsbetrages für jede Arbeitsstunde in der Holzernte.
3. Bei Arbeiten außerhalb der Holzernte erhält der Arbeitnehmer je EMS-Betriebsstunde den sich aus Absatz 1 ergebenden Entschädigungsbetrag. Die Betriebsstunden werden gemeinüblich auf halbe Stunden auf- bzw. abgerundet.

Protokollnotiz zu § 5 Absatz 3:

Die IG BAU aktualisiert jeweils den Anhang 1 zu diesem Tarifvertrag auf der Grundlage der Änderungen in der Anlage zu § 1 Absatz 1 der Regelung zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung und stellt diese der Arbeitgeberseite rechtzeitig vor dem Wirksam werden zur Verfügung.

4. Stellt der Arbeitnehmer die Hauungswerkzeuge, wird zur Abgeltung der Aufwendungen eine Werkzeugentschädigung in Höhe von 0,15 Euro pro Holzerntestunde gezahlt.

§ 6 Urlaubsgeld

Neben dem Urlaubsentgelt ist ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von **11,00 Euro** je Urlaubstag vor Antritt des Urlaubs zu zahlen.

§ 7 Weihnachtsgeld

Das Weihnachtsgeld für ein volles Jahr der Betriebszugehörigkeit beträgt **211,00 Euro**.

§ 8 Gültigkeitsdauer

1. Dieser Lohntarifvertrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Er kann unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2021. Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen. Ohne dass es einer Kündigung bedarf, wird die Motorsägenentschädigung gemäß § 5 zum 1. Juli 2020 und 1. Juli 2021 überprüft und gegebenenfalls im Anhang 1 zu diesem Tarifvertrag neu festgesetzt.

2. Gleichzeitig tritt der Lohntarifvertrag Nr. 11 vom 2. März 2018 mit Wirkung zum 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Göttingen, den 10. Februar 2020

AfL Niedersachsen e. V.

Markus Fischer
Vorsitzender

Mike Huchthausen
Stellvertretender Vorsitzender

IG Bauen-Agrar-Umwelt
- Bundesvorstand -

Robert Feiger
Bundesvorsitzender

Harald Schaum
Stellvertretender Bundesvorsitzender